



## ASYL-News 1/2014

### *Liebe Leserinnen und Leser*

23.09.2014 - Mit den ASYL-News werden wir Sie in den nächsten Monaten über die Entwicklung der Asylsituation im Kanton Luzern auf dem Laufenden halten.

Im Zusammenhang mit der Gemeindeverteilung sind noch viele Fragen offen. In der ersten Ausgabe der NEWS-Asyl setzen wir darum noch einmal einen Schwerpunkt auf diesem Thema.

### *60 - 80 neue Plätze pro Monat*

Seit Juni 2014 hat sich die Situation im Asylwesen drastisch verschärft. 120 bis 130 neu ankommende Asylsuchende monatlich. Doppelt so viele wie vorher. Mit 70% eine bisher ungewohnt hohe Schutzgewährungsquote. Mehr neue Asylsuchende und weniger Abgänge aus dem Asylsystem bedeuten monatlich zusätzliche Unterbringungsplätze bereit zu stellen. Die Situation ist heute ähnlich anspruchsvoll wie bei der Bewältigung des Balkankonflikts in den 1990er-Jahren.

(siehe dazu auch Grafik auf Seite 2)

### *Gemeindeverteilung*

Im Kanton Luzern ist die Unter-

bringung und Betreuung von Asylsuchenden zentral geregelt. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Kanton. Asylsuchende werden in einer ersten Phase in einem kantonalen Asylzentrum untergebracht und nach zwei bis sechs Monaten in private Wohnungen oder Wohngemeinschaften umplatziert.

Dieses 2-Phasen-Konzept hat sich bisher bewährt. Mit der neuen Dynamik von steigenden Asylgesuchen, hohen Schutzgewährungsquoten und wenig verfügbarem Wohnraum im günstigen Segment sind die Grenzen erreicht. Dies insbesondere auch, weil geplante neue Zentrumsplätze in Kriens und Fischbach aufgrund von Beschwerden blockiert sind.

Seit Mitte Jahr sind die beiden kantonalen Asylzentren Sonnenhof in Emmenbrücke und Hirschart in Luzern massiv überbelegt. Neuer Wohnraum in Gemeinden konnte trotz intensivster Bemühungen nicht gefunden werden.

Um chaotische Zustände im Asylwesen - sprich Obdachlose auf Luzerner Strassen - zu vermei-



Die Asylsituation im Kanton Luzern - wie auch in zahlreichen anderen Kantonen - ist eine Krisensituation, die es zu bewältigen gilt. Eine Verdoppelung der Neuankommenden und die hohe Schutzanerkennungsquote haben innert weniger Wochen zu einem Unterbringungsnotstand geführt.

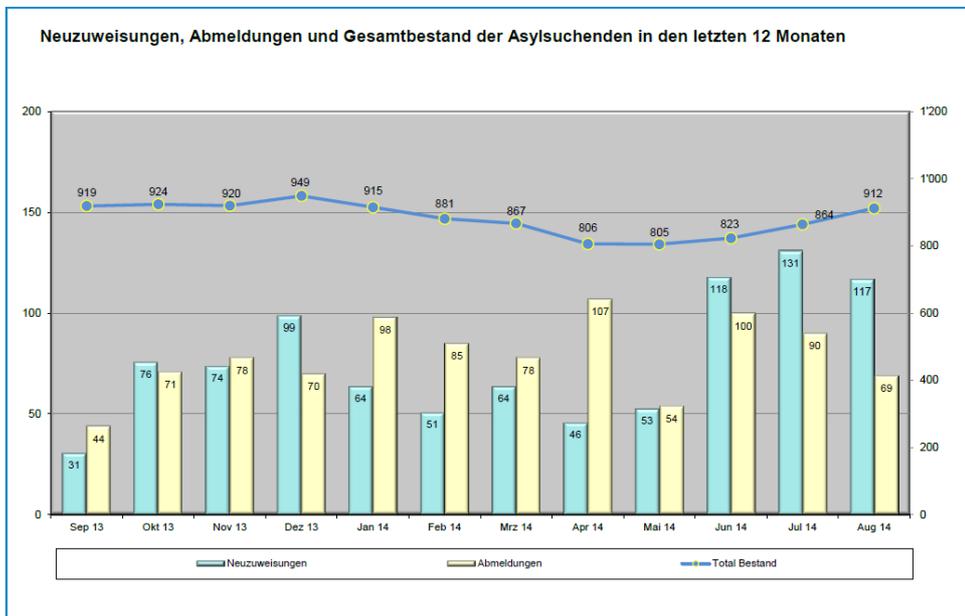
Bereits geplante Zentrumsplätze können nicht innert nützlicher Frist realisiert werden, weil Beschwerdeverfahren beim Kantonsgericht hängig sind.

Der Kanton ist nicht mehr in der Lage, diese Krise alleine zu bewältigen und hat darum die Gemeindeverteilung angerufen.

Krisenbewältigung erfordert ausserordentliches Engagement sowie ausserordentliche Massnahmen.

Kanton und Gemeinden sind jetzt gefordert - Solidarität ist gefragt.

*Regierungsrat Guido Graf  
Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes*



den, hat die Regierung Ende August gehandelt und die Gemeindeverteilung für Asylsuchende angerufen.

### kantonale Asylverordnung

Die gesetzliche Grundlage für diese Gemeindeverteilung findet sich in der kantonalen Asylverordnung. Paragraph 8 regelt die Aufnahmepflicht der Gemeinden. Kann der Kanton die Unterbringung nicht mehr selber sicher stellen, kann er den Gemeinden Asylsuchende zur Unterbringung zuweisen.

Die Aufnahmepflicht gilt nur für Asylsuchende, also Personen mit dem N-Ausweis. Die kantonale Asylverordnung sieht vor, dass der Kanton die Aufnahmepflicht mindestens sechs Wochen vorher mitteilt. Die Regierung hat diese Frist auf 10 Wochen verlängert. Der Zuweisungsentscheid bedeutet eine organisatorische Anordnung, analog der Zuweisung von Bund an die Kantone.

### Verteilschlüssel

Die Zuweisung erfolgt aufgrund des Verteilschlüssels, welcher die Regierung bereits im Juli 2013 aufgrund des Paragraphen 9 der Asylverordnung festgelegt hat. Grundlage des Verteilschlüssels sind die vom Bund prognostizierte Anzahl neu einreisender Asylsuchender sowie die Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Prognose des Bundes liegt momentan bei rund 30'000 Gesuchen, was für den Kanton Luzern total bis zu 1'500 Zuwei-

sungen bedeutet. Gemäss Verordnung ist jede Gemeinde verpflichtet, mindestens zwei Personen aufzunehmen.

### vorläufig Aufgenommene

Vorläufig aufgenommene Personen sind Flüchtlingen gleichgestellt. Sie dürfen sich in der Schweiz aufhalten und haben grundsätzlich freie Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons.

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sind Ausländerinnen und Ausländer wie es sie in jeder Gemeinde gibt. Die ersten zehn Jahre ist allerdings der Kanton zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Der Bund entschädigt den Kanton jedoch noch während fünf Jahren bei Flüchtlingen und sieben Jahren bei vorläufig Aufgenommenen. Die Regelung im Kanton Luzern ist, verglichen mit anderen Kantonen sehr gemeindefreundlich.

Die gesetzliche Regelung sieht nicht vor, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Verteilschlüssel zu berücksichtigen. Ausländerinnen und Ausländer, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, werden beim Verteilschlüssel doppelt gewichtet und von der Einwohnerzahl in Abzug gebracht.

Würden alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge (total 3'500) ebenfalls in den Verteilschlüssel aufgenommen, käme es zu leichten aber wohl unwesentlichen Verschie-

bungen unter den Gemeinden.

### Zuweisungsentscheid

Der Zuweisungsentscheid berücksichtigt für die Berechnung eine Momentaufnahme. Die Verteilung der Asylsuchenden wurde aufgrund der Statistik mit Stichtag 31.07.2014 berechnet. Es handelt sich dabei um eine Momentaufnahme und entspricht einer Richtgrösse. Die Anzahl der zugewiesenen Asylsuchenden kann sich inzwischen in verschiedenen Gemeinden wieder verändert haben. Für die Gemeinden positive Veränderungen werden bis zum Fristablauf berücksichtigt.

Gemeldete Unstimmigkeiten aufgrund falscher Post- bzw. Wohnkreise wurden inzwischen bereinigt. Zudem wurde festgestellt, dass die Gemeinden über Statuswechsel von Asylsuchenden häufig erst mit grösseren Verzögerungen informiert werden. Das Amigra hat dieses Anliegen entgegengenommen und wird klären, ob allenfalls Direktmeldungen an die Gemeinden erfolgen könnten.

### Zuweisungs-Phasen: Phase 1

Die notwendigen neuen Unterkunftsplätze werden gestaffelt benötigt. Bis Mitte November müssen ca. 400 Plätze geschaffen werden. Die Anzahl der Asylsuchenden in den beiden überfüllten kantonalen Asylzentren muss auf die Nähe des Sollbestandes abgebaut werden. Dazu müssen rund 150 Personen Umplatzierungen vorgenommen werden. Zudem ist der Bedarfszuwachs von je 60 bis 80 neuen Plätzen monatlich für Oktober, November und Dezember sicher zu stellen. Das sind weitere 180 bis 240 Unterkunftsplätze.

In dieser ersten Phase stehen in erster Linie jene Gemeinden in der Pflicht, die einen negativen Sollbestand von 100% bis 75% ausweisen. Um den Bedarf der ersten Phase von 400 Unterkunftsplätzen sicher stellen zu können, braucht es drei bis vier Asylnotunterkünfte beispielsweise in Zivilschutzanlagen. Zusätzlich werden auch kollektive Unterkünfte sowie Wohnungen gebraucht. Denkbar sind dabei auch befristete Mietverhältnisse

von mindestens einem Jahr. Lösungen mit Pavillons oder Containern müssen wirtschaftlich vertretbar sein, das setzt eine mehrjährige Nutzung voraus. Zudem muss die Zonenkonformität gegeben sein.

### *Zuweisungs-Phasen: Phase 2*

Die zweite Zuweisungsphase dauert bis 31.12.2014. Besonders in die Pflicht sind alle Gemeinden die ihr Aufnahmesoll weniger als 50% erfüllen. In der zweiten Phase sind zwei bis drei weitere Zivilschutzanlagen für eine gestaffelte Inbetriebnahme nach Bedarf erforderlich. Sowie weiterer privater Wohnraum.

### *Zuweisungs-Phasen: Phase 3*

Mitte Dezember 2014 erfolgt aufgrund der Entwicklung sowie der Prognosen des Bundes eine Überprüfung des Verteilschlüssels. Bei Bedarf wird dieser neu festgesetzt.

Mit einbezogen in diese Lagebeurteilung wird auch der Stand der beiden geplanten Asylzentren Grosshof in Kriens und Mettmenegg in Fischbach. Zudem wird auch entscheidend sein, ob es dem Bund gelingt, die Kapazitäten der Bundes-Asylzentren auszubauen.

### *Wer wird zugewiesen?*

In privaten Wohnraum bzw. Wohngemeinschaften werden Personen zugewiesen, die bereits die Phase (Erstangewöhnung, Gesundheitscheck und niederschwelliger Deutschkurs) in einem kantonalen Asylzentrum hinter sich haben. Die Aufenthaltsdauer im Asylzentrum ist dabei individuell und stark von der Biografie der Person abhängig. In privatem Wohnraum werden prioritär Familien und Frauen untergebracht. Die Betreuung wird durch den Sozialdienst sowie die Wohnungsverwaltung der Caritas Luzern sicher gestellt.

In Asyl-Notunterkünften in grösseren Wohneinheiten oder in Zivilschutzanlagen werden Personen mit einer kurzen Aufenthaltsdauer im kantonalen Zentrum und je nach Situation auch Personen direkt aus dem Bundeszentrum unter gebracht. Die Unter-

bringung von Kindern und Familien ist nicht vorgesehen. Der Zivilschutz sorgt bei den Notunterkünften für eine 24-Stunden-Aufsicht. Tagsüber ist mindestens eine Betreuungsperson von Caritas Luzern anwesend. Sofern notwendig, wird zusätzlich ein Sicherheitsdienst zugezogen.

### *Aufgaben der Gemeinden*

Die Gemeinden haben den Auftrag, Wohnraum zu vermitteln. Die Miete der Wohnungen erfolgt im Rahmen des Leistungsauftrages durch die Caritas Luzern. Bei grösseren kollektiven Unterkünften sowie Zivilschutzanlagen tritt die DISG als Mieterin auf.

Der Kanton bleibt zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Gemeinden müssen nicht - dürfen aber selbstverständlich - ergänzende Betreuungsleistungen erbringen. Die Integrationsbemühungen während der Verfahrensdauer von Asylsuchenden sind minimal und werden von Caritas Luzern sicher gestellt.

Sofern notwendig hat die Gemeinde zivilstandesamtliche Handlungen vorzunehmen (z.B. Geburt). Asylsuchende in Zentrumsstrukturen werden in der Gemeinde nicht angemeldet. Schulpflichtige Kinder sind in der Gemeinde einzuschulen. In Zentrumsstrukturen besuchen die Kinder den zentrumsinternen Schulunterricht.

### *Notunterkünfte in Gemeinden*

Gemeinden, die bereit sind, ihre Zivilschutzanlage als Notunterkunft zur Verfügung zu stellen erhalten eine Mietentschädigung in der Höhe der Bundesabgeltung von Fr. 7.20 pro Tag und Person. Die Notunterkunft in Zivilschutzanlagen muss jedoch mindestens in einem Regelbetrieb von 60 Personen, mit einer Maximalbelegung von 80 Personen im Notfall möglich sein. Der Kanton schliesst mit der Standortgemeinde eine Nutzungsvereinbarung ab, in der alles wesentliche wie Nutzungsdauer, Belegung, Betreuung und Sicherheit, Zuständigkeiten und Kosten sowie die Mietentschädigung verbindlich geregelt sind. Der Unterbringungsnotstand im Asyl-

bereich stellt eine Notlage im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz dar. Zur Bewältigung dieser Notlage kommt darum bei grösseren kollektiven Notunterkünften auch der Zivilschutz zum Einsatz. Zudem ist aufgrund dieser Notlage auch die Nutzung von Zivilschutzanlagen rechtlich ohne Baubewilligungsgesuch betreffend Umnutzung bzw. Platzierung von Zusatzinfrastruktur wie Container für Tagesstruktur usw. möglich.

Bei der Kommunikation temporärer Notunterkünfte wird der Kanton, sofern gewünscht, Unterstützung anbieten.

### *Wie ist die Situation aktuell*

Einzelne Gemeinden haben bereits registriert und Wohnraum vermittelt. Mietverhältnisse für 25 Personen konnten bereits abgeschlossen werden. Mietverhältnisse für weitere 30 Plätze sind in Abklärung. Ob diese Zustände kommen ist zum heutigen Zeitpunkt aber noch unklar.

In der Gemeinde Horw können bereits Ende September zwei Wohnblocks bezogen werden. Sie bieten für ein Jahr Wohnraum für 40 Personen.

Von zwei Gemeinden ist die Zusage für die Nutzung ihrer Zivilschutzanlage erfolgt. Die Vereinbarungen sind in Verhandlung. Werden die Vereinbarungen für die Zivilschutzanlagen unterzeichnet, können damit 120 Unterkunftsplätze sicher gestellt werden.

Es ist erfreulich, dass so viele Gemeinden reagiert haben, trotzdem können damit bisher erst knapp die Hälfte der erforderlichen Plätze sicher gestellt werden.

Wir alle sind weiter gefordert, es braucht ein solidarisches Miteinander.



### **Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon: 041 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch